

23.09.04

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

Punkt 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 § 37 Abs. 2:

Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeugnis dokumentiert das Ergebnis der Abschlussprüfung, die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule sowie das Zeugnis des Auszubildenden.“

Zu Artikel 2 Nummer 9 § 31 Abs. 2:

Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeugnis dokumentiert das Ergebnis der Gesellenprüfung, die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule sowie das Zeugnis des Auszubildenden.“

Begründung:

Das Zeugnis muss zur besseren Bewertung des Auszubildenden anders als bisher ein umfassendes Bild der gesamten Ausbildungsleistung einschließlich der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes ergeben. Durch diese breit gefächerte Dokumentation aller Ausbildungsleistungen der dualen Ausbildung werden eine höhere Transparenz und Aussagefähigkeit erzielt. Der Bildungsbeitrag der Berufsschule im dualen System wird insgesamt aufgewertet. Dem Absolventen ermöglicht die so entstehende Dokumentation beider Noten eine differenziertere Darstellung seines Leistungsstandes (u.a. im Vorstellungsgespräch).